



Aid to the
Church in Need

ACN INTERNATIONAL

Richtlinien für die Vergabe von Stipendien

Das von unserem Werk für die Stipendien vorgesehene Budget ist begrenzt, und daher können nicht alle Anfragen berücksichtigt werden. Um den Kreis der Personen, die für ein Stipendium in Frage kommen, abzugrenzen, haben wir folgende Richtlinien festgesetzt:

– *Grundlegendes* –

1. AID TO THE CHURCH IN NEED vergibt Studienbeihilfen in Form von Teilstipendien an Priester, Angehörige von Ordensgemeinschaften und an Laien aus der Dritten Welt und aus Osteuropa, um ihnen ein weiterführendes Studium an kirchlichen Fakultäten und Universitäten vornehmlich in Europa zu ermöglichen, das im eigenen Land beziehungsweise in der eigenen Region nicht absolviert werden kann.
2. Der Einsatz nach dem Studium muss in der Heimatdiözese oder der Heimatprovinz des Kandidaten liegen (Rückkehr in die Heimatdiözese, in die Heimatprovinz nach Beendigung des Studiums).
3. Wir gewähren weder Stipendien an Angehörige von Ordensgemeinschaften, die in Westeuropa oder Nordamerika eingesetzt werden, noch an Priester, die in Westeuropa oder Nordamerika inkardiniert sind.
4. Hauptzielgruppe: Neben den in den Abschnitten *Priester* und *Angehörige von Schwesterngemeinschaften* genannten Hauptzielgruppen – **Dozenten an Priesterseminaren, Novizenmeisterinnen** – (siehe Punkte 10 und 13) liegen weitere Stipendien-Schwerpunkte auf der Unterstützung von künftigen **Mitarbeitern am Kirchengerecht** – insbesondere bei erstmaliger Einrichtung eines Kirchengerechts, bei fehlenden Kanonisten innerhalb einer Kirchenprovinz – sowie auf der Unterstützung von Beauftragten und Verantwortlichen im Bereich **Prävention und Schutz von Kindern und verwundbaren Erwachsenen**.
5. Der Antrag muss durch den Bischof oder den Provinzial mit den vollständigen Unterlagen – Antragsformular und zusätzliche Dokumente – eingereicht werden und spätestens bis zum **1. März** bei uns eingehen, noch vor der Abreise des Kandidaten aus seinem Heimatland.

...



Aid to the
Church in Need

ACN INTERNATIONAL

6. Der Bischof beziehungsweise der Provinzial muss im Antragsbrief die Notwendigkeit des Studiums, die aktuellen pastoralen Herausforderungen sowie insbesondere die künftige konkrete Aufgabe, die der Kandidat nach Abschluss des Studiums übernehmen soll, detailliert schildern.

7. Das gewählte Studium muss im Zusammenhang mit dem pastoralen Charakter unseres Werkes und mit der zukünftigen Tätigkeit des Kandidaten stehen. Ein Studium mit nichtpastoralem Charakter wird von uns nicht gefördert (Ausnahme: Flüchtlings-Laienstudenten). Für nähere Informationen: siehe Abschnitt *Akademische Grade, Fächer*

8. Wir können nur jeweils einen Antrag pro Studienjahr und Diözese beziehungsweise Ordensprovinz zur unverbindlichen Überprüfung in Betracht ziehen.

9. Der Kandidat darf nicht älter als 40 Jahre sein, es sei denn, er soll nur an einem einjährigen Auffrischkurs im Bereich Spiritualität teilnehmen.

– *Priester* –

10. Wir gewähren Stipendien vornehmlich für künftige festangestellte Ausbilder und Dozenten am Priesterseminar. – Weitere Bereiche: siehe Punkt 4.

11. Der Kandidat muss nach der Priesterweihe mindestens zwei Jahre Erfahrung in der Seelsorge gemacht haben (es gilt das Datum der Antragstellung).

12. Angehende Priester: Wir gewähren grundsätzlich keine Stipendien für ein Grundstudium in Philosophie oder Theologie (Bakkalaureat), also keine Stipendien für Seminaristen; ein solches Studium muss in der Heimatregion abgelegt werden.

– *Angehörige von Schwesterngemeinschaften* –

13. Unsere Priorität ist die Vorbereitung auf das Amt einer Novizenmeisterin. Außerdem fördern wir die Vorbereitung auf das spezialisierte Apostolat durch Studiengänge in Europa, wenn diese Ausbildung im eigenen Land oder der eigenen Region nicht möglich ist. – Weitere Bereiche: siehe Punkt 4.

...



Aid to the
Church in Need

ACN INTERNATIONAL

14. Kandidatinnen sollten bestenfalls bereits die ewige Profess abgelegt haben, zumindest aber die zeitlichen Gelübde.

15. Für Angehörige von Schwesterngemeinschaften gewähren wir auch Stipendien für ein Grundstudium in Philosophie und Theologie (Bakkalaureat), insbesondere wenn ein Einsatz als Ausbilderin des Gemeinschaftsnachwuchses vorgesehen ist.

– *Laien* –

16. Laienstudenten, die keine Flüchtlinge sind, können nur dann ein Stipendium erhalten, wenn sie im Auftrag des Bischofs nach Europa geschickt werden, um später eine besondere Aufgabe in ihrer Diözese zu übernehmen.

17. Wir benötigen die Absichtserklärung des zuständigen Bischofs, dass eine Anstellung durch die Diözese für mindestens fünf Jahre nach dem Abschluss des Studiums vorgesehen ist.

– *Akademische Grade, Fächer* –

18. Lizentiat oder Doktorat. Gegebenenfalls weitere Grade und Abschlussarten aufgrund spezialisierter Studiengänge (zum Beispiel: Diplom in Prävention und Schutz von Kindern und verwundbaren Erwachsenen) oder aufgrund spezieller Studieninhalte (zum Beispiel für einen Auffrischkurs im Bereich Spiritualität, siehe auch Punkt 9).

19. Wir gewähren grundsätzlich keine Stipendien für ein Grundstudium in Philosophie oder Theologie (Bakkalaureat); ein solches muss in der Heimatregion abgelegt werden – Ausnahmen: Angehörige von Schwesterngemeinschaften (siehe Punkt 15).

20. Mögliche Fächer: In erster Linie alle Fächer im Bereich Philosophie und Theologie, die am Priesterseminar unterrichtet werden. Psychologie mit christlicher Ausrichtung (Gregoriana, IFHIM). Studiengänge im Bereich Prävention und Schutz von Kindern und verwundbaren Erwachsenen (zum Beispiel IADC, Gregoriana). Fächer des spezialisierten Apostolats (siehe Punkt 13).

21. Keine Stipendien für akademische (theologische) Grade, die bereits erworben wurden. Ausnahme: Diözesen, die dringend einen Spezialisten in



Aid to the
Church in Need

ACN INTERNATIONAL

einem bestimmten Bereich brauchen, insbesondere für einen Einsatz als Ausbilder oder Dozent am Priesterseminar, aber über zu wenige Priester verfügen, um einen anderen geeigneten Kandidaten zu finden.

22. Keine Stipendien für ein zweites Studienfach.

23. Dokorate: Nur für Personal am Kirchengenicht, so die Notwendigkeit besteht, und für festangestellte Dozenten am Priesterseminar und nur dann, wenn der Kandidat bereits eine mehrjährige Erfahrung als Dozent am Priesterseminar vorzuweisen hat und weiterhin als Dozent am Priesterseminar tätig sein wird; insbesondere wenn für eine Affiliation ein Doktorat von der Bildungskongregation empfohlen wird.

24. Weitere Hilfe für Doktorat – nachdem bereits Hilfe für ein Lizenziat gewährt wurde –: Nach der Gewährung eines Stipendiums für ein Lizenziat-/Masterstudium in der Regel keine direkte Verlängerung auf Doktorat möglich. Eine weitere Hilfe zur Absolvierung eines Doktorats kann erst geprüft werden, nachdem der Absolvent Lehrerfahrung – mindestens zwei, drei Jahre – gesammelt hat und wenn eine wohlbegründete Notwendigkeit besteht (Empfehlung Bildungskongregation etc.).

25. Wir gewähren Stipendien nur für Studiengänge, die an katholischen Fakultäten angeboten werden, nach Möglichkeit an katholischen Universitäten (länderspezifische Besonderheiten sind gegebenenfalls zu berücksichtigen).

– Umfang und Dauer des Stipendiums, Ausschluss von Doppelstipendien und Fortsetzungsstipendien –

26. Unsere Stipendien sind Teilstipendien und sollen dabei helfen, insbesondere die Kosten für Studiengebühren und Unterkunftskosten zu decken. Es gibt einheitliche Stipendienhöhen pro Studienland, die nicht individuell anpassbar sind.

27. Bitte unbedingt beachten: Die Stipendienbeträge, die unser Werk vergeben kann, reichen eventuell nicht für die Deckung aller Kosten aus. Obwohl wir uns bewusst sind, dass dies eine schwere finanzielle Belastung für die betroffene Diözese oder die religiöse Provinz bedeutet, kann unser Werk darüber hinaus nicht helfen.

...



Aid to the
Church in Need

ACN INTERNATIONAL

28. Wir finanzieren keine Sprachkurse.

29. Die Reisekosten müssen ganz von der jeweiligen Provinz oder Diözese übernommen werden.

30. Erhält der Student bereits eine Unterstützung von einer anderen Organisation, so muss dies angegeben werden. Angesichts der vielen Studenten, die überhaupt keine Hilfe erhalten, sollte die Vergabe von Doppelstipendien vermieden werden.

31. Es ist wichtig, dass der angestrebte Studienabschluss (Lizenziat, Doktorat etc.) sowie die erforderliche Semesterzahl eindeutig aus den Unterlagen hervorgehen. Eine Verlängerung des Stipendiums über die angegebene Semesterzahl hinaus kann nur aus schwerwiegenden Gründen (zum Beispiel bei Krankheit) akzeptiert werden. In diesem Fall erwarten wir eine schriftliche Erklärung, die ebenfalls vom Bischof oder Provinzial mitgetragen werden muss.

32. Wir gewähren in der Regel keine Fortsetzungsstipendien, das heißt Stipendien im Anschluss an beendete Stipendien, die von einer anderen Organisation gewährt wurden.

ACN International

Referat Stipendien im November 2021